

Aus den Gründen:

Der Angekl., der keine Fahrerlaubnis besitzt und mit einem gestohlenen Personenkraftwagen unter bewußter Gefährdung des Lebens eines Polizeibeamten eine Verkehrskontrolle durchbrochen hatte, hat, um wegen dieser Straftaten nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, den ihm mit einem Krafttrad verfolgenden anderen Polizeibeamten auf einer längeren Strecke am Überholen gehindert, indem er jeweils auf die äußerste linke Fahrbahnseite hinüberfuhr, wenn der Beamte zum Überholen ansetzte. Das Schwurgericht hat ihn deshalb u. a. wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr durch Hindernisbereiten (§ 315 b I Nr. 2, III i. V. m. § 315 III Nr. 2 StGB) verurteilt. Seine Revision blieb erfolglos.

Das SchwG ist zutreffend davon ausgegangen, daß Eingriffe, die von einem Kraftfahrzeugführer im fließenden Verkehr vorgenommen werden, grundsätzlich nicht von § 315 b, sondern von § 315 c StGB erfaßt werden. Wer mit seinem im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeug einen anderen, wenn auch noch so schwerwiegend und gefährlich, behindert, ist nach der Neufassung verschiedener Vorschriften des Strafgesetzbuches durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. 11. 1964 (BGBl. I 921) grundsätzlich nicht gemäß § 315 b, sondern gemäß § 315 c StGB zu bestrafen. Durch diese gesetzliche Neuregelung ist die zu § 315 a a. F. StGB ergangene Entscheidung BGHSt 15, 28 überholt; das Wenden auf der Autobahn ist jetzt nach § 315 c I Nr. 2 f strafbar, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Für das absichtliche Bereiten eines Hindernisses gilt jedoch auch im fließenden Verkehr nach wie vor eine Ausnahme. Zur alten Gesetzesfassung hatte der BGH zunächst ausgesprochen, daß nicht nach § 315 a I Nr. 1, sondern nach § 315 a I Nr. 4 StGB strafbar sei, wer durch seine Fahrweise — falsches Überholen, Verletzung der Vorfahrt, zu schnelles Fahren an besonders gefährlichen Stellen — die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, daß also durch die in Nr. 4 aufgeführten Fahrverstöße kein Hindernis im Sinne der Nr. 1 bereitet werde (BGHSt 5, 393 [= JZ 54, 451]). In BGHSt 7, 379 [= JZ 55, 756 mit Anm. v. Hartung] hat er dann entschieden, durch andere als die in Nr. 4 gekennzeichneten Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, beispielsweise durch ungerechtfertigte Benutzung der linken Fahrbahnseite (§ 8 II S. 1 StVO), könne jedoch auch im fließenden Verkehr dann ein Hindernis bereitet werden, wenn der Täter vom Verhalten eines normalen Verkehrsteilnehmers dadurch ab-

weiche, daß er durch die Zuwiderhandlung die Schaffung des Hindernisses beabsichtige, wenn die Behinderung also nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der verbotenen Fahrweise sei. Diese seitdem ständig vertretene Rechtsauffassung ist durch die Neuregelung der §§ 315 ff. StGB nicht überholt. Sie findet vielmehr ihre Bestätigung in der Amtlichen Begründung zum Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (wiedergegeben bei Floegel-Hartung, 16. Aufl., § 315 b StGB Rn 7). Danach sind „dem § 315 c alle Handlungen zugeordnet, die sich in der Verletzung einer für den Verkehr geltenden Verhaltensregel erschöpfen, während der § 315 b vornehmlich Eingriffe in die Verkehrssicherheit von außen abwehren und im fließenden Verkehr begangene nur insoweit erfassen soll, als sie nicht nur fehlerhafte Verkehrsteilnahme sind“. Danach ist nach § 315 b I Nr. 2 StGB auch der Führer eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeuges zu bestrafen, wenn er mit seinem Fahrzeug, ohne durch die Verkehrslage irgendwie veranlaßt zu sein, einem anderen absichtlich den Weg abschneidet, um ihm die ungehinderte Weiterfahrt unmöglich zu machen, insbesondere auch, wenn er einen Polizeibeamten, der ihn wegen eines vorausgegangenen Verkehrsverstößes stellen will, um dies zu vereiteln, am Überholen hindert. Diese Auffassung vertreten auch die Oberlandesgerichte Hamm (VRS 30, 356) und Oldenburg (VRS 32, 274), sowie Floegel-Hartung (aaO), Schwarz-Dreher (29. Aufl., § 315 b Anm. 4 B), Krumme (Straßenverkehrsgefährdung durch Hindernisbereiten, KVR-Sonderdruck BL 3) und wohl auch Schönke-Schröder (13. Aufl., § 315 b Rn 11 aE). Die gegenteilige Meinung des OLG Frankfurt (DAR 1967, 223) wird nicht geteilt.

Mit Recht hat das SchwG danach den Angekl. des vorsätzlichen fortgesetzten Bereiten von Hindernissen schuldig befunden und ihn gemäß § 315 b I Nr. 2, III i. V. m. § 315 III Nr. 2 StGB, deren übrige Voraussetzungen es ebenfalls zutreffend dargetan hat, verurteilt.

StPO § 52 II. +

Ein Kind, das die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts wegen fehlender Verstandesreife nicht begreift, muß darüber belehrt werden, daß es trotz der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zur Aussage nicht auszusagen braucht (im Anschluß an BGHSt 14, 159).

BGH, Beschluß v. 19. 9. 1967 — 5 StR 456/67 (LG Stade).

GLOSSEN

Gefächte Antwort

In diesen Wochen erreichte mich der nachfolgend wiedergegebene Brief. Der Aufmachung nach ging er gleichlautend auch weiteren Kollegen zu, aber doch — fürchte ich — nicht allen, die es angeht. Deshalb dieser Weg an die Öffentlichkeit. Das Dokument beweist, wie für die heute Studierenden die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden schöne Selbstverständlichkeit geworden ist, und nimmt entschlossen ein allzu gern verschwiegenes Kapitel der Studienreform vorweg: die paritätische Beteiligung von Professoren und Studenten an den Prüfungen — nicht nur auf der Prüfer-, auch auf der Kandidatenbank. Wie sagt der Vorsitzende Mao? „Ihr jungen Menschen blüht auf in frischer Morgenluft; ihr seid gerade in dem Alter, da ihr euch strahlend erhebt wie die Morgensonne gegen acht oder neun Uhr früh. Auf euch ruht alle Hoffnung.“ Nun zum Text:

„Sehr geehrter Herr Professor, seit dem ... arbeite ich an meiner Hausarbeit für das Referendarexamen. Gegenstand der Arbeit ist ... Wesentlichste Aufgabe der von mir geforderten Untersuchung ist dabei die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit und der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung ... auf Initiative eines Bürgers ... Nachdem ich mir einen Überblick über die zu dieser Frage ... erschienene Literatur (vgl. unten) verschafft habe, werde ich

mich der Ansicht von Maunz-Dürig anschließen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit ... positiv beantworten. ...

Da zu dieser Frage ... die Stellungnahmen und Veröffentlichungen aus dem Kreis der Wissenschaft nicht sehr zahlreich sind, erlaube ich mir, auf diesem — sicher etwas ungewöhnlichen — Wege mit der Frage an Sie heranzutreten, wie Sie diesen Vorgang verfassungsrechtlich qualifizieren würden.

Ich weiß natürlich selbstverständlich, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe entsprechend den Bestimmungen über die Prüfungsordnung anzufertigen habe. Wenn ich mit obigem Anliegen an Sie herantrete, so bitte ich Sie deshalb, mich keinesfalls dahin zu verstehen, daß ich mir auf diesem Wege die Lösung der mir gestellten Aufgabe verschaffen oder erleichtern möchte. Mein Anliegen zielt ausschließlich darauf ab, wegen der geringen Anzahl von Stellungnahmen zu dieser Frage einen Überblick über den Meinungsstand der deutschen Staats- und Verfassungsrechtslehre zu bekommen. Ich hoffe, daß Sie mein — im Rahmen einer Referendarhausarbeit vielleicht etwas ungewöhnliches — Anliegen als rein ‚wissenschaftliche Neugier‘ verstehen wollen und würde mich sehr freuen, wenn Sie mir Ihre persönliche Ansicht mitteilen.

Ihrer geschätzten Antwort mit größtem Interesse entgegengehend, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung N. N.“

(Folgt Angabe der Literatur)

Hans F. ZACHER, Saarbrücken